

10-170

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Wülknitz hat am 18. Juni 2003 beschlossen, dass die Gemeinde Wülknitz nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Köthen (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Wülknitz haben durch Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung am 21. April 2002 zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat mit Beschluss vom 22.5.2003 der Eingliederung der Gemeinde Wülknitz in die Stadt Köthen (Anhalt) zugestimmt.

In Durchführung der Eingliederung schließt die Stadt Köthen (Anhalt) und die Gemeinde Wülknitz folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Wülknitz wird in die Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1.2004 eingegliedert. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Wülknitz aufgelöst.

§ 2 Bezeichnung

- 1) Die Gemeinde Wülknitz und ihr Ortsteil sind nach ihrer Eingliederung in die Stadt Köthen (Anhalt) Ortsteile.
Die Grenzen der Ortsteile entsprechen denen der bisherigen Gemeinde.
- 2) Die Ortsteile führen die ehemaligen Ortsnamen unter Hinzufügung des Namens der Stadt Köthen (Anhalt).

Die Ortstafeln lauten:

Kleinwülknitz
Stadt Köthen (Anhalt)

Großwülknitz
Stadt Köthen (Anhalt)

§ 3 Rechtsnachfolge

- 1) Mit der Eingliederung wird die Stadt Köthen (Anhalt) Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Wülknitz. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Wülknitz angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich - rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
(Aufstellung Anlage 1)

- 2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Wülknitz geht zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) über.

§ 4 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- 1) Zur Sicherung der Bürgerrechte gemäß der §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wülknitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Köthen (Anhalt) angerechnet.
- 2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Wülknitz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt).
- 3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) stehen den Einwohnern von Wülknitz in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 5 Verwaltung

- 1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wülknitz werden gemäß § 73 a GO LSA i.Vm. § 128 Abs. 4 BRRG in den Dienst der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Ziehtetal werden anteilig übernommen. Die Anzahl richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohner der Gemeinde Wülknitz zur Einwohnerzahl der gesamten Verwaltungsgemeinschaft. Die Übernahme nach § 128 Abs.4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Ziehtetal, der die eingegliederte Gemeinde Wülknitz angehörte, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.
- 2) Sitz der Verwaltung ist in der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3.
- 3) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, in der künftigen Ortschaft Wülknitz Räume für den Ortsbürgermeister und einen Sitzungsraum für den Ortschaftsrat vorzuhalten, in denen gleichzeitig Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Anlage 2 vorgehalten werden können. Sprechzeiten setzt der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) fest.
- 4) Vor Ort können Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich wirtschaftlich erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

§ 6 Entwicklung der Ortschaft

- 1) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die eingegliederte Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingegliederten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer dörflichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.

Sie verpflichtet sich, die Investitionen der Anlage 3, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten möglichst in den angegebenen Jahren zu realisieren.

Der Ortschaftsrat kann nach der Eingliederung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

2) Der Fortbestand von Einrichtungen der Gemeinde Wülknitz ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung.

3) Schulstandort und Standort für die Nutzung von Kindereinrichtungen nach dem Kinderfördergesetz ist grundsätzlich ab 1.1.2004 die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 7 Bildung einer Ortschaft

1) Für die eingegliederte Gemeinde Wülknitz wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff GO LSA durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) eingeführt.

2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat Wülknitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Die Ortschaft wählt ab 2004 einen Ortschaftsrat im Sinne des § 86 Abs. 2 GO LSA. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 9 .

3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Bürgermeisters der eingegliederten Gemeinde Wülknitz, ist dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates und nimmt die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr.

Nach Beendigung seiner Wahlperiode wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht und Antragsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zu diesen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Festsetzungen aus § 87 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 5 GO LSA.

5) U.a. folgende Angelegenheiten, die ausschließlich den Ortschaftsbereich betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlaß, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Bestellung des Ortswehrleiter,
5. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen.
6. Pflege des Ortsbildes,
7. Um - und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung kultureller und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.

6) Dem Ortschaftsrat werden jährlich 12,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaft betreffen, zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung auf 9,00 Euro erfolgt bei Abschluss einer veränderten Vereinbarung zur derzeit gültigen über den jährlichen Zuschuss an den Wülknitzer Sportverein.

Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.6. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Die Höhe wird bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 wird dieser Betrag entsprechend der Haushaltsslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendung für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste, usw.

Dem Ortschafrat wird durch Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel übertragen.

7) In der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die Kompetenz für den Ortschaftsrat einzuräumen,

- bis 20.000 Euro über Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichen Vermögen der Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- bis 20.000 Euro Veräußerung von beweglichen Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 3) Der Ortsbürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 4) An den Sitzungen des Ortschaftsrates kann der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter teilnehmen. Der Oberbürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige der eingegliederten Gemeinde sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) aufzunehmen.

Die Entschädigung der 2004 gewählten Ortschaftsräte ist nach der Wahl, in Anlehnung an den Runderlass des MI vom 11. Juni 1994, in der jeweils gültigen Fassung, neu festzulegen.

§ 10 Repräsentation

Repräsentative Aufgaben in der Ortschaft nimmt der Oberbürgermeister wahr. Er kann sich durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, dem dafür im Rahmen des Haushaltes eigene Verfügungsmittel bereitgestellt werden. (Bis 600 Einwohner 500 Euro/Jahr und ab 601 Einwohner 600 Euro/ Jahr)

Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 11 Ortsrecht

- 1) In der eingegliederten Gemeinde Wülknitz gilt folgendes gemeindeeigenes Ortsrecht bis zum 31.12.2008 weiter.

Sondernutzungssatzung/ -gebührensatzung

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten

Hundesteuersatzung

Baumschutzsatzung

Ausleihsatzung für gemeindliche Technik

(Die Satzung bezieht sich lediglich auf den Technikbestand der Gemeinde zum Zeitpunkt der Eingliederung. Ein Ersatz bei Abgang erfolgt nicht.)

Nach Ablauf dieser Frist tritt auch für die Ortschaft Wülknitz das Ortsrecht der Stadt in Kraft. Soweit Satzungsrecht der eingegliederten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ersetzt.

- 2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt mit der Eingliederung und nach Verkündung folgendes Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige

Verwaltungskostensatzung

Gefahrenabwehrverordnung

Straßenausbaubeitragssatzung

Erschließungsbeitragssatzung

Straßenreinigungssatzung

Satzung über die Unterbringung Obdachloser
Verbrennungssatzung
Satzung und Gebührensatzung der freiwilligen Feuerwehr.

Soweit sich Anpassungen durch die Eingliederung erforderlich machen, wird das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) zeitnah geändert.

3) Folgendes Ortsrecht der Gemeinde Wülknitz wird mit der Eingliederung außer Kraft gesetzt :

- Hauptsatzung der Gemeinde
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schiedsmannbezirk Wülknitz
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr
- Satzung über die Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde
- Satzung Wasser- und Bodenverband
- Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen.
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
- Satzung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
- Feuerwehrsatzung/Feuerwehrgebührensatzung

- 4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Wülknitz nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Köthen (Anhalt) nach entsprechender Verkündung.
- 5) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, den bestehende Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Wülknitz zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

- 1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wülknitz bleibt bis zum 31.12.2003 in Kraft.
- 2) Die Gemeinde Wülknitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 10.000 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Köthen (Anhalt) neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Köthen (Anhalt) Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2008 werden die in der eingegliederten Gemeinde Wülknitz im Haushaltsjahr 2003 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350. v.H.

Gewerbesteuer 350 v.H.

Ab 1.1.2009 gelten die Hebesätze der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 14 Vermögen

- 1) Das gemeindeeigene Vermögen der eingegliederten Gemeinde besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. (Anlage 4 Immobilien)
Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Rechtsnachfolgerin mit Wirksamwerden der Eingliederung. Dies gilt vorbehaltlich Rechte Dritter.
- 2) Die angesammelte Rücklage zum 31.12.2003 der bisherigen Gemeinde Wülknitz, abzüglich des Schuldenstandes zu diesem Zeitpunkt, ist in der Ortschaft investiv zu verwenden. Für welche Maßnahmen der Anlage 3, schlägt der Ortschaftsrat vor.
- 3) Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden ist soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.
- 4) Das Wohnungseigentum mit den darauf zuordenbaren Verbindlichkeiten der Gemeinde wird in die städtische Wohnungsgesellschaft mbH eingelegt.
- 5) Die Beteiligung an der KOWISA wird zum rechtlich zulässigen Zeitpunkt veräußert.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- 1) Der Stadt Köthen (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 13.6.2001, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wülknitz bleibt als Ortsfeuerwehr soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen und wird durch den Ortswehrleiter der Ortschaft geleitet.
- 3) Der bisherige Gemeindebrandwehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Wülknitz.

§ 16 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17
Inkrafttreten

Der Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 25.11. 2003

Wülknitz, den 25.11. 2003

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister
Stadt Köthen (Anhalt)

Herr Arndt
Bürgermeister
Gemeinde Wülknitz

- Siegel -

- Siegel -

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen/Anhalt am 12.12.2003

Anlage 1 (Verträge/ Mitgliedschaften)

Vertrag Tiernotaufnahme Tierhof Drosa
Konzessionsvertrag envia M
Konzessionsvertrag MIDEWA
Konzessionsvertrag MITGAS
Beteiligung über KOWISA an enviaM und MIDEWA (Verkauf)
Mitglied Zweckverband Gewebegebiet "Um die Dorfstraße" Löbnitz
Mitglied Abwasserzweckverband Ziehthal
Vereinbarung Kita Wörbzig
Vereinbarung Kita Großpaschleben
Vereinbarung Kita Kleinpaschleben
Vereinbarung Hort Gröbzig
Vereinbarung mit Wülknitzer Sportverein
Pacht- und Nutzungsverträge mit Privatpersonen
(Garagen/ Gärten/ Grünflächen/ Acker)

Anlage 2 (Verwaltungsaufgaben)

Durch die Stadtverwaltung Köthen werden folgende Verwaltungsaufgaben abgesichert:

1. Protokollführung der Gemeinderatssitzungen/ Ortschaftsratssitzungen
(Sitzungsdienst einschl. Erstellen Niederschrift)
2. Korrespondenz zwischen Stadt und Bürgermeister
(Post empfangen, weiterleiten, bearbeiten und zurück)
3. Absprachen mit Bürgermeister am Sprechtag
4. Teilnahme an wöchentlichen Bürgersprechstunden
5. Weiterleitung, Abstimmung und Absprachen an den Gemeindeforbeiter
6. Jubiläen und Ehrungen (Präsente einholen und Gratulationen aussprechen, Abrechnung Belege)
7. Ständige Aktualisierung der Internetseiten der Gemeinde
8. Vor-Ort-Begehungen z.B. bei Havarien, Baumaßnahmen, Maßnahmen Baumverschnitt, Sturmschäden etc.)
9. Ansprechpartner für Vereine (Sportverein, Kulturverein, Freiwillige Feuerwehr)
10. Organisation von monatl. Rentnernachmittagen

Anlage 3 (Investitionsprioritäten)

Ersatz vorhandenes Löschfahrzeug TSFW 500 L der FFW (2004)

(auch Gebrauchtfahrzeug)

Ausbau/ Fertigstellung Internetcafe (2004)

alle Straßen der Gemeinde

(Bei Straßenbauarbeiten werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach den geltenden Satzungen Straßenausbaubeuräge oder Erschließungsbeiträge erhoben.)

Anlage 4 (Immobilien, davon mit Wohnnutzung) davon Wohngrundstücke zur Einlage in die Wohnungsgesellschaft Köthen

| lfd. Nr. | Flur | Flurstück | Größe in qm | Bezeichnung | Anzahl WE |
|---------------|------|-----------|-------------|------------------------------------|-----------|
| Großwülknitz | | | | | |
| 1 | 3 | 30 | 557 | Kastanienplatz 1 | 4 |
| 2 | 3 | 31 | 1205 | Kastanienplatz 1a | 2 |
| 3 | 3 | 37/5 | 910 | Hallesche Str. 5 | 2 |
| 4 | 3 | 74 | 2029 | Hallesche Str. 32 Lindenstr. 29 | 9 1 |
| Kleinwülknitz | | | | | |
| 5 | 1 | 65 | 4517 | Am Park 4 Am Park 4a | 5 9 |
| gesamt: | | | | | 32 |

(evtl. noch zwei weitere Grundstücke)

Immobilien:
entspr. Grundbuch